Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1922)

Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 50 — 1922 **Schweizerische** 14. Dezember

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt jährlich Fr 7.70, halbjährlich Fr. 4—, Postabonnemente 20 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland,* kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung: Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Was lehren uns die neuesten Vorgänge auf gewerkschaftlichem Gebiet? — Bericht der grossrätl. Kommission über die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat im Kanton St. Gallen und über die Abschaffung des Plazets. — Heilers „Katholizismus" und der Katholizismus des Heils. — Eine Stimme der Vernunft, des Weitblicks und der Menschlichkeit. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Caisse eccl. du Jura. – Novae Rubricae Missalis. – Inländ. Mission. – Briefkasten.

Was lehren uns die neuesten Vorgänge auf gewerkschaftlichem Gebiet?

Wir leben in einer stürmisch aufgeregten Zeit. Der Sozialismus strengt alle Kräfte an, um seine gefährlichen Ziele zu erreichen. Vermögensabgabe, Buchdruckerstreik, Anschluss immer neuer Berufskategorien an den Gewerkschaftsbund — das sind nur Etappen auf dem Wege nach Moskau, d. h. zur vollen Herrschaft des Sozialismus und zur Diktatur des Proletariates.

Diese Entwicklung der Dinge stellt auch der Pastoration neue und zum Teil sehr schwere Aufgaben und Probleme. Der Seelsorger hat die Verantwortung für seine ganze Herde, nicht zum mindesten für die vom Sozialismus infizierten Glieder derselben. Es ist nun aber ein recht schwieriges Werk, gerade auf letztere bestimmend und rettend einzuwirken. Durch die jahrelange Lektüre ihrer sogenannten neutralen Fachblätter haben so manche Arbeiter und Angestellte das richtige Sentire cum ecclesia verloren und dafür die Gewohnheit angenommen, alle Fragen fast ausschliesslich im Lichte ihrer materiellen und fachlichen Interessen zu beurteilen. Aus diesem Umstand ist allmählich eine bedauerliche Geistesrichtung herausgewachsen, eben jener öde Materialismus, den man heute in fast allen Klassen der Gesellschaft, oben wie unten, beklagen muss.

Wie schwer ist es da, mit geistigen oder ideellen Gesichtspunkten Eindruck zu machen! Wie musste schon mancher Seelsorger seine ganze Kraft und seine ganze Klugheit aufbieten, um z. B. die Eisenbahner aus dem alten Verband herauszubringen! Ja, trotz vieler Mühen will es da und dort nicht gelingen, den klaren kirchlichen Weisungen gehörige Nachachtung zu verschaffen. Diese Leute sind derart, oft ohne es zu merken, mit sozialistischen Bazillen durchsetzt worden, dass sie lieber das Ziel ihrer Seele gefährden, als dass sie ihrem materiellen Berufsverband den Rücken kehren. Das gleiche ist nun wieder der Fall mit manchen Pöstlern, obgleich hier vielleicht die Mentalität und die katholische Gesinnung noch etwas besser sein mag. Wir wissen Beispiele, wo Postangestellte, die katholischen Standesvereinen und kirchlichen Gesangchören als Mitglieder angehören, in wahrhaft fanatischer Weise ihre aus Gewissensgründen den bisherigen Verband verlassenden Kollegen angegriffen und verhöhnt haben.

Eine ähnlich bemühende Erscheinung nehmen wir wahr bei den Typographen, die einen nach allgemeiner, objektiver Beurteilung frevelhaften und unmoralischen Streik vom Zaune gerissen haben. Die sozialistisch-kommunistische Majorität dieses Verbandes terrorisiert einfach ihre andersgesinnten Berufskollegen und zwingt sie zum Mitmachen. Würde, Freiheit und Gewissen des Individuums gelten nichts mehr und werden mit Füssen getreten, und über Moral, Religion, Episkopat und Kirche sitzen Leute zu Gericht, denen hiezu alle und jede Kompetenz abgeht. Wie manche Katholiken machen sich da, teils aus Zwang und teils aus Menschenfurcht, einer Reihe von Handlungen schuldig, die ihr innerstes Gewissen verabscheuen muss.

Wie schwer ist es aber für die Seelsorge, hier zwischen Scylla und Charybdis den rechten Weg zu finden und all diesen schwachen und schwankenden Menschen einen Ausgang aus dem Labyrinth zu zeigen, in das sie nicht selten durch eigene Schuld hineingeraten sind.

Dabei hat der Sozialismus sich als richtiger Gehilfe des Satans und als Verderber der Seelen auch dadurch ausgewiesen, dass er mit stiller, aber konsequenter Minierarbeit darauf hinzielt, nicht bloss seine Mitglieder, sondern auch deren Familien aus dem Schoss der Kirche herauszureissen. „Der Abfall vom Christentum vollzieht sich auf dem Wege des Klassenkampfes" (Förster).

In Anbetracht all dieser Verhältnisse und Zustände muss man wirklich mit dem Evangelium bekennen: „Während die Leute schliefen, säte der Feind Unkraut unter den guten Samen." Furchtbares Seelenverderbnis hat der Sozialismus weit über den Kreis seiner direkten Anhänger und Mitläufer hinaus angerichtet, besonders durch die Gewerkschaftsbewegung. Und immer deutlicher zeigt es sich, wie das Bettagsmandat der schweizerischen Bischöfe vom Jahre 1920 eine notwendige und erlösende Tat war.

Und mag es noch so viel Mühe, Arbeit und Anstrengung kosten, wir dürfen nicht müde werden, die uns anvertrauten Seelen aus der tötlichen Umarmung ihrer sozialistischen Fachverbände, in denen sie vielfach nur noch durch eine ebenso bedauerliche wie törichte Menschenfurcht zurückgehalten werden, zu erretten. Beharrliche Arbeit, die aus apostolischer Liebe hervorgeht und daher mit kluger Milde gepaart ist, führt sicher nach und nach zum Ziele. Die neuesten Entwicklungen der Sozialdemokratie

und der in ihrem Banne stehenden freien Gewerkschaften drängen ohnehin immer mehr die rechtsstehenden Elemente zur Scheidung und Trennung. Der Typographenstreik hat neuerdings vielen Schwankenden die Augen geöffnet.

Was dann auf katholischer Seite noch viel mehr einsetzen sollte, ist — die Schweiz. Kirchenzeitung hat unter ihrer weitblickenden Redaktion schon unzählige Male darauf hingewiesen — die eifrige, allseitige, grosszügige Förderung der christlich-sozialen Bewegung. Hätte man vielerorts früher die Zeichen der Zeit erkannt und daraus, im Gehorsam gegen die ernsten Weisungen Leo XIII., die nötigen Konsequenzen gezogen, wie ganz anders stünden wir da. Dann hätte man nicht unter dem erschreckenden Eindruck einer stets grössern Linksschwenkung der Berufsverbände noch in letzter Stunde und unter gewaltigen Opfern hier Gegenverbände aufrichten müssen.

Es ist auch zu sagen, dass weitere katholische Kreise an diesr schweren und opfervollen Arbeit ausserordentlich wenig Anteil genommen und die grossen finanziellen Opfer ausschliesslich den ohnehin finanziell stark belasteten katholischen Arbeiterorganisationen überlassen haben. Und doch hätten jene Kreise und auch nichtkatholische bürgerliche Kreise ein grosses Interesse an dieser Bewegung gehabt, die für Staat und Gesellschaft von so hervorragender Bedeutung ist.

Dank den gewaltigen Opfern, welche die christlich-sozialen Organisationen besonders seit den Tagen des Generalstreiks im November 1918 weitherzig aufgewendet haben, besitzen wir heute einen Eisenbahner-, Pöstler- und Typographenverband auf christlicher und vaterländischer Grundlage. Durch diese drei Verbände konnten in sozialistische Formationen, die man für uneinnehmbar gehalten hatte, Breschen gelegt werden. Jeder katholische Mann, dem es mit den Pflichten gegen Gott und Kirche ernst ist, findet hier Gelegenheit, seine materiellen Interessen ganz analog wie in den alten, von der Neutralität abgewichenen Verbänden zu wahren, dabei aber zugleich den Forderungen des Gewissens nachzukommen. Eine hohe Zeitaufgabe der katholischen Seelsorge ist es, hier aufklärend, fördernd, mahnend und orientierend mitzuwirken, zum Heil der Seelen und zum Wohle der Kirche. Dr. Sch.

Bericht der grossrätlichen Kommission
über die
Verhältnisse zwischen Kirche und Staat im Kanton St. Gallen und über die Abschaffung des Plazets. *)

Berichterstatter Dr. Holenstein.

In seiner Sitzung vom 16. Mai 1918 hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob nicht das Gesetz über die Besorgung der besondern Angelegenheiten beider Konfessionen — in der st. gallischen Amtssprache das „konfessionelle Gesetz" genannt — einer Revision zu unterziehen und insbesondere die Art. 10 und 15 betreffend das staatliche Plazet für die Erlasse kirchlicher Behörden und für die Wahlen der Geistlichen, aufzuheben seien. Der Regierungsrat ist ferner beauftragt worden zu prüfen, ob nicht das Verhältnis von Kirche und Staat einer Neuregelung zu unterstellen sei.

Revision des konfessionellen Gesetzes, Abschaffung des Plazets, Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gehören zu den Fragen, die, ihrer Natur und st. gallischer Tradition gemäss, geeignet sind, die Gemüter in Erregung zu bringen und ein Echo jener Kämpfe zu erwecken, die in früheren Zeiten wiederholt in diesem Ratssaale in heftigen Redegefechten ausgetragen wurden und über den Ratssaal hinaus einen Nachhall im Volke fanden.

Als die Motion, welche die Prüfung der oberwähnten Fragen anregte, in der Maisession des Jahres 1918 zur Behandlung gelangte, hat der Grosse Rat ihr eine Aufmerksamkeit geschenkt, wie sie nicht allen Traktanden zuteil wird. Die Behandlung der Motion wurde in ruhiger Sachlichkeit geführt, die ein günstiges Omen war für die weitere Behandlung der Motion sowohl im Schosse des Regierungsrates als in Ihrer Kommission.

Die von einer einlässlichen Botschaft begleiteten Anträge des Regierungsrates gehen dahin: dass von einer Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat Umgang zu nehmen, das konfessionelle Gesetz dagegen einer Revision zu unterstellen sei, worüber der Regierungsrat dem Grossen Rate einen revidierten Entwurf unterbreitet. —

I.

Wenn wir dazu übergehen, den Standpunkt des Regierungsrates und die darauf basierenden Vorschläge einer Prüfung zu unterziehen, beginnen wir mit der ersten und wichtigsten Frage: Soll das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, wie dasselbe nach vielfachen Kämpfen erneuert und grundlegend in der Verfassung von 1861 und in wesentlicher Uebereinstimmung damit in der jetzt in Kraft bestehenden Verfassung von 1890 normiert worden ist, einer Aenderung und Neuregelung unterstellt werden? Hat sich diese Ordnung bewährt? Wenn nicht, in welchem Sinne soll revidiert werden?

Als der Staatsrat von Genf im Jahre 1906 dem Grossen Rate den Vorschlag der Trennung von Kirche und Staat unterbreitete, bemerkte er in seiner Botschaft: über die Trennung von Kirche und Staat liesse sich ein Buch schreiben. Das ist richtig. Hiezu würde jedoch dem Sprechenden die nötige Zeit mangeln; auch wären Sie, Herr Präsident, meine Herren Grossräte, kaum geneigt, die Vorlesung eines solchen Buches hier geduldig anzuhören.

Es ist weder nötig, die Frage ab ovo zu behandeln, noch alle die Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat zu durchgehen, die bekanntlich sehr zahlreich sind. Wir haben nicht, wie ein neues, erst in Bildung begriffenes Staatswesen, nach einer Lösung und Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat zu suchen. Der Kanton St. Gallen hat vielmehr nach langen Kämpfen über kirchenstaatsrechtliche Systeme, in Würdigung realer Verhältnisse und auf Grund praktischer Erfahrungen eine Lösung getroffen, die uns konkret vorliegt und von der wir uns heute nur zu fragen haben: ob sie den berechtigten Interessen des Staates und der Konfessionen dient oder ob sie Män-

*) In der Sitzung des St. Galler Grossen Rates vom 23. November 1922 kam der Gesetzesentwurf über Revision der konfessionellen Gesetze zur Verhandlung. Berichterstatter war Nationalrat Dr. Holenstein, der Eintreten auf die Vorlage beantragte, was oppositionslos beschlossen wurde Die Vorlage ging nun an die Kommission zur Vorbereitung der zweiten Lesung. Wir publizieren den Bericht Dr. Holensteins als bedeutsamer Beitrag zur zeitgemässen Bewegung für den Abbau eines veralteten Staatskirchenrecht. D. Red.

gel aufweist und daher der Aenderung bedarf. Vorteile und Mängel der im Kanton St. Gallen getroffenen Ordnung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche werden in deutlicherem Lichte erscheinen, wenn wir einen Blick über die Grenzen unseres Kantons hinaus auf einzelne andere Kantone werfen, um zu prüfen, welche Ordnung der kirchenpolitischen Verhältnisse dort getroffen wurde, und ob diese sowohl als die auf Grund derselben gemachten Erfahrungen uns Veranlassung zur Aenderung der in unserem Kantone bestehenden Organisation geben.

Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat sind in den verschiedenen Kantonen sehr verschiedenartig geordnet. In einigen Kantonen — und zwar in den grössern — besteht eine enge Verbindung zwischen dem Staat und den anerkannten Landes- oder Staatskirchen; so in Zürich, Bern, Waadt, Baselland, bis vor kurzer Zeit auch in Genf, Neuenburg und Baselstadt. In den erstgenannten Kantonen werden die Kultuskosten der anerkannten Landeskirchen — Gehälter der Geistlichen, Unterhalt der Kirchen — ganz oder zum grössern Teile aus dem Staatsbudget bestritten, ähnlich wie dies in Deutschland und Oesterreich bis zur Revolution, in Frankreich bis zur Aufhebung des Kultusbudgets der Fall war. Diese enge Verbindung zwischen Staat und Kirche in den genannten Kantonen, die ganz oder überwiegend der protestantischen Konfession angehören, ist auf die durch die Reformation geschaffenen Verhältnisse zurückzuführen. Im Mittelalter galt für das kirchliche Vermögensrecht der Grundsatz des kanonischen Rechtes, dass keine Kirche eingeweiht und ebenso keine Pfründe geschaffen werden dürfe, bevor die materiellen Mittel für den Unterhalt der Kirche und der Pfründe geschaffen und gesichert waren. Die Kirche war dadurch in den Stand gesetzt, sich selbst, ohne staatliche Subsidien, zu erhalten. In der Reformation konfiszierte der Staat einen grossen Teil des Vermögens der kirchlichen Stiftungen. Das hatte zur Folge, dass der Staat fortan für den Unterhalt der Kirchen und der Geistlichen zu sorgen hatte. Die Reformation schuf überhaupt ein enges Verhältnis zwischen Staat und Kirche. Vielfach war es die staatliche Obrigkeit, welche der reformatorischen Bewegung mit staatlichen Machtmitteln zum Durchbruche verhalf, und — beim Abgang einer selbständigen kirchlichen Gewalt — Leitung und Einfluss bezüglich der Gestaltung der neuen Kirche, nicht bloss hinsichtlich der äussern Organisation, sondern auch hinsichtlich des innern kirchlichen Lebens, sich verschaffte. Die Ausläufer dieser Tradition sind heute noch in der Organisation des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in einzelnen Kantonen vorhanden. Aus der Biographie von Jeremias Gotthelf vernehmen wir, wie noch in den ersten Dezennien des letzten Jahrhunderts die bernischen Regierungsstatthalter beim Kommunaluntersuch nicht bloss über Ordnung und Stand der Gemeindeverwaltung der Regierung Bericht zu erstatten hatten, sondern auch über die Tätigkeit des Pfarrers für Hebung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde.**) Vor wenigen Jahren noch befasste sich der Grosse Rat des Kantons Basel-Land mit der Konfirmation und dem Konfirmandenunterricht und regelte diese kirchlichen Angelegenheiten durch ein staatliches Gesetz. Im Kanton Waadt ist — und in den Kantonen Neuenburg und Genf war bis vor kurzer Zeit — die Kirche mit dem Staate ebenfalls nicht bloss durch das Mittel des Staatsbudgets verbunden, sondern dem Staate stehen auch Befugnisse über die Organisation und die innere Einrichtung der Landeskirche zu, die er auf dem Wege der Gesetzgebung und der Verordnung ausübt. Gesetze, welche in die innern Verhältnisse und in das religiöse Leben der Kirche eingriffen, führten im Kanton Waadt und in Neuenburg zu innern kirchlichen Kämpfen, in deren Verlauf sich ansehnliche Teile, — Gemeinden und Geistliche — von der Staatskirche (église nationale) trennten und die freie, unabhängige Kirche (église libre) bildeten.

Eine solche Verbindung zwischen Kirche und Staat kannte der Kanton St. Gallen nicht. Sie war nur möglich, wo in einem Kanton nur eine Konfession bestand, die durch Tradition eng mit dem Staate verwachsen war, wie in Zürich, Bern, Basel, Waadt, Genf usw. Das war im Kanton St. Gallen nicht der Fall. Der Kanton wurde aus Gebieten zusammengesetzt, die konfessionell verschieden waren. Im neugeschaffenen Kanton St. Gallen bestanden zwei Konfessionen, die materiell in keinen näheren Beziehungen zum Staate standen und von ihm nicht abhängig waren, da sie alter Uebung gemäss ihre Kultuskosten selbst bestritten.

In dem ersten Jahrzehnt des Kantons waren die Konfessionen und ihr Verwaltungswesen der Aufsicht und Leitung des Regierungsrates unterstellt. Die Verfassung von 1814 schuf hier gründlichen Wandel. Sie bestimmte in Art. 2: „Jede Religionspartei besorgt gesöndert unter der höheren Aufsicht und der Sanktion des Staates ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanktion festsetzen."

Diese Ordnung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse blieb grundlegend für unsern Kanton. Auch die aus der demokratischen Bewegung von 1830 hervorgegangene Verfassung, sowie diejenige von 1861 behielten jene Ausscheidung bei; ihnen folgte, kampflos, in diesen Bestimmungen die gegenwärtige Verfassung von 1890.

Die Kommission, welche sich im Jahre 1816 mit der Vorberatung des ersten konfessionellen Gesetzes auf Grund der erwähnten Verfassungsbestimmung von 1814 zu beschäftigen hatte, hat in ihrem Bericht die Tendenz jener Ordnung der Beziehungen zwischen dem Staate und den beiden anerkannten Religionsgenossenschaften dahin präzisiert: „Mit diesem Gesetze will man jedem das Seine geben. Es bleibt unangefochten dem Staate die hohe Aufsicht. Er sehe, dass das gemeine Wesen keinen Schaden leide. Allein in das Innere des Heiligtums der Religion wage er keinen Schritt. Mit Ehrfurcht schütze er dasselbe; er scheue sich, in Sachen der Religion ordnen zu wollen."

Die Betonung der Hoheitsrechte des Staates erklärt sich aus der Auffassung jener Zeit. Im übrigen ist nicht zu bezweifeln, dass die Verfasser jenes Gesetzes von dem aufrichtigen Willen geleitet waren, mit jener Ausscheidung und Ordnung der konfessionellen Angelegenheiten eine Lösung zu sichern, die geeignet war, in einem konfessionell

**) Herr Dr. Holenstein hätte auch aus der Luzernischen Gesetzgebung Bd. I, p. 139 das noch immer in Kraft stehende Gesetz über „Erledigung von Pfründen" zitieren können, wonach neben dem bischöfl. Kommissar der Amtsstatthalter einen Bericht über den Zustand dar Gemeinde zu geben hat. D. Red.

gemischten Gemeinwesen Reibungen und Konflikte zwischen dem Staate und den Konfessionen nach Möglichkeit zu vermeiden, den Konfessionen gesicherte Bedingungen ihrer Existenz zu gewähren und zugleich dem Staate jene Hoheitsrechte zu wahren, die nach der Auffassung jener Zeit dem Staate zustanden.

Man hat gegen diese in der Verfassung von 1814 und im bezüglichen Ausführungsgesetze von 1816 getroffene Ordnung der konfessionellen Verhältnisse und die Schaffung einer konfessionellen Organisation für die beiden Konfessionen, den Vorwurf erhoben, dass dadurch dem Staate zustehende Befugnisse entzogen und in den konfessionellen Organisationen mit ihren Behörden ein Staat im Staate geschaffen worden sei.

Dieser Vorwurf erweist sich als unbegründet. Ihn mag erheben, wer den Staat und seine Organe als einzigen Machtfaktor anerkennt und die Regelung aller Verhältnisse, auch der konfessionell-kirchlichen, dem Staate unterstellen will. Die Verfassung von 1814 und diejenigen, die ihr nachfolgten, lehnen eine solche Auffassung ab. Der Verlauf der Dinge gibt ihnen Recht. Zweifellos wären bei den eigenartigen Verhältnissen unseres Kantons aus einer Unterstellung der Konfessionen und ihrer Institutionen unter den Staat, zahllose Konflikte erwachsen. Wenn in der Folge gleichwohl kirchenpolitische Streitigkeiten dem Kantone nicht erspart blieben, lag die Ursache dieser Kämpfe nicht in der im Jahre 1814 getroffenen Ordnung der konfessionellen Verhältnisse, sie lag vielmehr darin, dass diese Ordnung nicht respektiert, sondern abgeändert, die Rechte des Staates erweitert, die Autonomie der Konfessionen dagegen gemindert oder gar aufgehoben werden wollten.

Heute, wo nach Weisung der in Behandlung stehenden Motion die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat einer Ueberprüfung und eventuellen Neuordnung unterzogen werden soll, können wir an jenen wiederholten Bestrebungen, die durch die Verfassung getroffene Ordnung der kirchlichen Verhältnisse zu ändern und in anderer Weise zu regeln, nicht achtlos vorübergehen. Eine kurze Würdigung dieser Kämpfe ist am besten geeignet zu zeigen, ob die Verfassung mit jener Ordnung eine richtige Lösung getroffen hat, die auch für die Zukunft beizubehalten ist, oder ob eine Aenderung wünschenswert erscheint.

Der erste Versuch, über die in der Verfassung gezogene Linie in konfessionellen Dingen hinauszugehen, war die Einführung der Badener Konferenzartikel in die st. gallische Gesetzgebung. In Baden hatten sich Abgeordnete der Kantone Luzern, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Thurgau und St. Gallen versammelt, um sich über die Erweiterung der Rechte des Staates in kirchlichen Dingen zu verständigen. Durch das „Gesetz über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen", das der Grosse Rat im November 1834, nicht ohne Opposition, erlassen hatte, sollte die staatliche Macht in kirchlichen Dingen wesentlich erhöht werden. Das Gesetz sah vor: die Abhaltung von Synodalversammlungen der Geistlichen des Kantons unter Aufsicht der Staatsbehörden; die Ausdehnung des Plazets auch auf päpstliche Bullen und Breven, auf alle allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben der Bischöfe und kirchlichen Behörden. Auf Uebertretung dieser Bestimmungen waren Strafen angesetzt. Geistliche Erlasse rein dogmatischer Natur bedürfen ebenfalls des staatlichen Visums. Das Gesetz forderte eine Reduktion der Feiertage und die Verlegung von Feiertagen auf die Sonntage; es vindizierte dem Staate die Aufsicht über die Priesterseminarien und die Lehrmethode in denselben, sowie über den Bildungsgang der Geistlichen und die Befugnis der Staatsbehörden, kirchliche Gebräuche, sofern sie nicht wesentlich zum wirklichen Gottesdienste gehören, im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde zu beschränken oder aufzuheben; der Staat übt ferner das unbeschränkte Recht aus, die Wahlfähigkeitsbedingungen der kirchlichen Obern und aller übrigen geistlichen Personen im Kanton festzustellen.

Gegen dieses Gesetz wurde erstmals das in der Verfassung von 1830 eingeführte Veto anbegehrt und hierauf, nach einem heftigen Vetosturm, das Gesetz in der Volksabstimmung verworfen.

Der zweite Versuch, die bisherige Ordnung der konfessionellen Verhältnisse zu ändern, wurde im Jahre 1855 durch Abänderung des bisherigen und Erlass eines neuen konfessionellen Gesetzes durchgeführt. Dasselbe hob die Selbständigkeit der Konfessionen in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten grossenteils auf, es unterstellte das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Kirchgemeinden, Klöster und kirchlichen Stiftungen der direkten Aufsicht des Regierungsrates und eröffnete gegen alle Verfügungen der konfessionellen Behörden den Rekurs an den Regierungsrat. Die durch die Verfassung den Konfessionen gewährte Selbständigkeit in der Besorgung ihrer Angelegenheiten war dadurch aufgehoben.

Gegen dieses Gesetz, das nur nach heftigem Kampfe im Grossen Rate angenommen worden war, richtete sich eine Volkspetition von 15,000 Unterschriften, die eine Revision desselben verlangten. Die Widerstände, welche dieses Gesetz erweckte, wirkten zu den bewegten politischen Wahlkämpfen mit, welche im Jahre 1859 zu einer konservativen Mehrheit im Grossen Rate und zur Revision des konfessionellen Gesetzes von 1855 führten.

In der Verfassungsberatung vom Jahre 1861 kam es zu einer gründlichen Aussprache und Abkurung auf dem Gebiete des st. gallischen Staatskirchenrechts. Der heftigen Kämpfe müde, welche nahezu zwei Jahrzehnte hindurch den Grossratssaal erfüllt hatten, und der Nachteile solcher Kämpfe für das Gemeinwohl des Kantons bewusst, waren die Parteien und ihre Führer zu einem Friedensschlusse bereit. Das Wahlverfahren für den Grossen Rat sollte geändert, die Leitung des Schulwesens dem Staate unterstellt, dagegen den Konfessionen die selbständige Besorgung ihrer kirchlichen und administrativen Angelegenheiten zugesichert und zu diesem Zwecke in der Verfassung zwischen den Rechten des Staates und denjenigen der Konfessionen eine klare Demarkationslinie gezogen werden. Dies geschah in Artikel 6 der Verfassung. Es geschah nicht ohne heftige Opposition der doktrinären Anhänger des Staatskirchentums, welche anno 1834 und 1855 die Mehrung der Rechte des Staates befürwortet und angestrebt hatten. Die grosse Mehrheit der freisinnigen Partei, unter Führung von Weder und Sailer, vertrat die in Art. 6 getroffene Regelung der konfessionellen Verhältnisse. Die Erwartungen, die an diese Verständigung geknüpft wurden, blieben nicht unerfüllt. Das folgende Jahrzehnt zählt zu den friedlichsten und ruhigsten unserer st. gallischen Geschichte.

Das Jahr 1873 brachte den dritten Versuch einer Aenderung der bisherigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Unter der Einwirkung der kirchenpolitischen Kämpfe, welche damals unter dem Namen des Kulturkampfes in Deutschland geführt und auch in einigen schweizerischen Kantonen aufgenommen wurden, war aus den Maiwahlen 1873 eine Grossratsmehrheit hervorgegangen, in welcher jene Richtung in kirchenpolitischen Fragen die Führung hatte, welche im Verfassungsrate von 1861 unterlegen war. Nicht bloss wurden die bisherigen Mitglieder des Regierungsrates weggewählt und durch neue ersetzt und der Wille zur Einleitung eines neuen Kurses dadurch zum Ausdrucke gebracht, sondern der neue Regierungsrat wurde beauftragt, das Plazet in der alten Form, wie dies vor 1861 geschehen, wiederum zu handhaben. Der Grosse Rat leitete auch die Partialrevision der Verfassung ein und ersetzte den Art. 6 der 61er Verfassung durch einen gründlich veränderten neuen Artikel 6. Derselbe bestimmte:

„Der Staat übt das Aufsichtsrecht über die Religionsgenossenschaften. Er organisiert und beaufsichtigt die Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter und trifft in allen Angelegenheiten gemischter Natur die erforderlichen Verfügungen unter Vorbehalt der Kompetenzen der Bundesbehörden.“ Dieser neue Art. 6 gewährte auch den Gemeinden das Recht der Wahl und der Entlassung der Geistlichen und reservierte dem Regierungsrate das Recht der Entscheidung über Bildung und Trennung von Kirchgemeinden und Religionsgenossenschaften. Diese Bestimmung sollte die Bildung altkatholischer Gemeinden durch blossen Beschluss des Regierungsrates ermöglichen.

Der neue Art. 6 schuf eine gründliche Aenderung der bisherigen Ordnung. Die Selbständigkeit der Konfessionen in der Besorgung ihrer administrativen Angelegenheiten war damit aufgehoben und der Regierungsrat mit Aufgaben belastet, zu deren Erfüllung nur noch die Schaffung eines Kultusdepartementes mangelte

Der im Frühjahr 1873, weil zu gemässigt, weggewählte Regierungsrat Aeple — später schweizerischer Gesandter in Wien, der als Regierungs- und Verfassungsrat bei der Revision der Verfassung von 1861 mitgewirkt — warnte im Grossen Rate vor der mit jenem neuen Art. 6 versuchten Einmischung in das kirchliche Gebiet. „Die Grundsätze von 1861“, erklärte er, „sind das Ergebnis und der Abschluss eines 30jährigen Kampfes und waren redlich gemeint und vom Volke auch verstanden. Der Präsident der neuen Regierung, Regierungsrat Hungerbühler, kann es vielleicht erfahren, dass die Grundsätze, die jetzt wieder eingeführt werden wollen, viel schneller sich wieder ableben.“

Die warnende Stimme fand kein Gehör; aber die Ereignisse gaben ihr Recht. Die in den neuen Art. 6 aufgenommenen Grundsätze waren, wie Aeple vorausgesagt, nur von kurzer Lebensdauer. Denn schon im September 1875 wurde der neue Art. 6 in der Volksabstimmung verworfen.

Diese im Laufe von vier Jahrzehnten dreimal unternommenen, vom Volke jedoch abgelehnten Versuche einer Ausdehnung der Betätigung des Staates auf kirchlichem Gebiete und einer Einmischung der Staatsgewalt in die internen Verhältnisse der Konfessionen beweisen hinlänglich, dass für derartige kirchenpolitische Experimente der Kanton St. Gallen kein geeignetes Gebiet ist und dass die Ordnung der Verhältnisse, wie sie im Jahre 1814 eingeleitet und in allen folgenden Verfassungen festgehalten worden ist, den st. gallischen Verhältnissen angemessen erscheint.

Aber nicht bloss den Verhältnissen unseres Kantons ist diese Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche angemessen; sie repräsentiert eine Lösung des kirchenpolitischen Problems, die für ein demokratisches, paritätisches Staatswesen als die richtige erscheint. Es ist nicht ohne Interesse zu konstatieren, dass unter ähnlichen Verhältnissen auch andere Kantone diese Lösung versuchten.

Der Kanton Thurgau traf in der Verfassungsrevision von 1869 die nämliche Ordnung der konfessionell-kirchlichen Angelegenheiten, wie sie der Kanton St. Gallen in der Verfassung von 1861 getroffen hatte.

Der Kanton Aargau, ein wie der Kanton St. Gallen aus verschiedenen Gebietsteilen im Jahre 1803 neugeschaffener, paritätischer Kanton, hat eine ähnliche Entwicklung durchgemacht, wie der Kanton St. Gallen. Staatskirchenrechtliche Theorien, wie sie zeitweilig im Kanton St. Gallen sich geltend machten, haben im Kanton Aargau zu weitgehender Ausdehnung der staatlichen Gewalt auf kirchlichem Gebiete geführt. Die Folgen waren fortwährende innere Kämpfe. Anlässlich der Verfassungsrevision von 1885 wurden die nachteiligen Wirkungen dieses Systems offen anerkannt, und ein Abbau dieser staatskirchlichen Ordnung begonnen. Gegenwärtig befasst sich der Grosse Rat des Kantons Aargau auf Grund der ihm vom Regierungsrate unterbreiteten Vorschläge mit der Revision der kirchenpolitischen Artikel der kantonalen Verfassung. Die Vorschläge bezwecken eine Ordnung der Verhältnisse zwischen dem Staate und den staatlich anerkannten Konfessionen in ähnlicher Weise wie sie im Kanton St. Gallen schon längst besteht — ein Beweis, dass der st. gallische Gesetzgeber die Verhältnisse nicht unrichtig beurteilte, als er 1814 und in den folgenden Verfassungen jene Ausscheidung zwischen staatlichen und konfessionell-kirchlichen Verhältnissen traf und die Besorgung der letztern den Konfessionen überwies.

(Fortsetzung folgt.)

Heilers „Katholizismus“ und der Katholizismus des Heils.

Friedrich Heilers, des Konvertiten und wieder aus der Kirche Geflüchteten Schrift: Das Wesen des Katholizismus, schwedische Vorträge, — war von einem Teil der katholischen Presse und Wissenschaft mit einer sehr vornehmen, schonenden Kritik aufgenommen worden. Manche glaubten, in jenen Vorträgen viel Verständnis und Liebe, ja eine Art Heimweh nach der katholischen Kirche zu finden. Nun liegt sein neuestes Werk vor: Der Katholizismus, seine Idee und seine Erscheinung. Völlige Neubearbeitung der frühern Schrift. München. Reinhardt. 1923.

Auch sie enthält auf ihren verschiedenen Stufen und in psychologischen und religionsvergleichenden Studien auffällige Anerkennungen des Katholizismus, seines inneren und äusseren Lebens. Heiler will eine Kritik und zugleich eine Beschreibung mit Liebe geben. Jetzt aber ent-

hüllt Heiler in seinem neuen Buche — und das ist anerkennenswert, wenn auch nicht erfreulich — auch voll und ganz seine eigene Gottes- und Weltanschauung. Er leugnet mit aller Offenheit die Gottheit und Gottessohnschaft Jesu Christi und zwar in viel radikalerer Form als Harnack. Er stellt sich auf den Boden der Linie, die von Johannes Weiss bis Albert Schweitzer zieht, obwohl er selbst wieder die Oede der Schweitzerschen Schlussergebnisse nicht sich zu eigen machen will. Jesu habe sich hinsichtlich des von ihm plötzlich erwarteten Weltendes und der Welterneuerung getäuscht: ja, die Täschung sei bei allem Wert seiner Gesamtlehre der Untergrund, die treibende Kraft seines Werkes. Heiler bringt seine eschatologischen Darlegungen mit grosser Kühnheit und — Oberflächlichkeit vor. Die eschatologischen Angriffe bedürfen freilich der eingehendsten wissenschaftlichen Widerlegung. Wir werden ihnen in unserem Leben Jesu-Werke die angelegenste Aufmerksamkeit widmen. Auch wird sich hier oder anderswo Gelegenheit bieten, auf diese Frage zurückzukommen. Heute wollen wir nur den Standpunkt Heilers kennzeichnen. Die eschatologische Ansicht verführt Heiler — zu den verwegensten textkritischen Konstruktionen und Behauptungen, so: dass z. B. Matth. 16, 18 ff. ein späterer Einschub in das Evangelium sei. Ein Mann, der die alles und jedes im katholischen Denken, Glauben und Leben tragende Grundlehre und Grundtatsache, auf der die katholische Kirche aufbaut: die Gottheit und Gottessohnschaft Jesu Christi leugnet: ist nicht der berufene Interpret des Katholizismus für weiteste Kreise. Es fehlt ihm das Auge, das Auge der Liebe für die Frage aller Fragen und für den unvergleichlichen Einfluss des Christusbildes, überhaupt der Person und des Lebens Jesu auf alles und jedes in der katholischen Kirche. Dann vermag er auch nicht jene geheimnisvolle katholische Gabe zu werten, die alles „charitative in quantum ad Deum" betrachtet. Heiler will nun alles ihn Ansprechende im Katholizismus mit dem ihm Zusagenden im kritischen Protestantismus zu einem Universalismus zusammenschliessen, welch letzteren er dann wieder als ein Grösseres von der katholischen Weltkirche empfangen und ausgestalten will, „im Gegensatz zu den extremen Ausprägungen des Konfessionsgedankens". Er schreibt: „dass in der heutigen römischen Kirche für ihn [den Verfasser] kein Platz war und ist, wird dieses Buch zur Genüge zeigen. Sein Gegensatz zu Rom ist tiefer, als die meisten Leser erkennen werden; wer von ihnen sich die Mühe nähme, den Syllabus Lamentabili (Pius X.) und die Enzyklika Pascendi zu lesen, der würde entdecken, dass die kurialistische Brandmarkung des Modernismus als conlectus omnium haereseon, als die Sammlung aller Häresien, auch dieses Buch trifft." (S. XXXI.) Damit hat Heiler aufrichtig gesprochen. Sein Buch ist religionsvergleichender Relativismus und Modernismus mit eschatologischem Einschlag. Zweifellos bietet es der katholischen Wissenschaft infolge seines originellen psychologischen Aufbaues, seines Blickes in Theorie und Leben und bei den Versuchen, bei allem Bruch, die Grösse der katholischen Kirche, dieses „riesenhaften, religiösen Organismus" (S. 5), „in seiner Mannigfaltigkeit und Fülle" (S. 5), ins Auge zu fassen, reiche Gelegenheit zu ernster Auseinandersetzung und auch zur Entfaltung von Fragen des Katholizismus, die weniger berührt zu werden pflegen, zumal Heiler nicht nur das System, sondern auch die innere Lebensentfaltung des Katholizismus schildern will. Ihm ist der Katholizismus „der Mikrokosmos", an dem man den Mikrokosmos der ganzen Religionsgeschichte der Menschheit studieren könne: er will das Werden des geschichtlichen Phänomens und dessen innern Wert erfassen (S. 4). Er will ihr, der „so gewaltigen Erscheinung", „frei und furchtlos, liebevoll und weitherzig entgegentreten" (S. 11). Noch einmal: Heilers Methode kann eine sehr fruchtbare Auseinandersetzung von Seite der katholischen Wissenschaft und des katholischen Lebens veranlassen. Man darf dabei aber ja nicht übersehen: dass im tiefsten Grunde ein radikaler Gegner den Katholizismus beschreibt, und bei aller vornehmen Kritik die Grundfundamente zu erschüttern versucht. Das Buch ist geeignet: in manchen Kreisen sehr grosse Verwirrung anzurichten. Es tritt auch der im protestantischen Deutschland erwachten Bewegung hin zur katholischen Kirche, der wachsenden Konversionsfreude, sowie der von Maria Laach und Beuron ausgehenden, auch protestantische Kreise erfassenden liturgischen Bewegung, endlich auch der hochkirchlichen im Protestantismus entgegen. Heiler empfindet aber die furchtbare Tragik und die tiefinnerliche Erschütterung, die das Losreissen von seiner Kirche in ihm verursacht hat, von der auch er einst geglaubt hatte: sie dauere als Stiftung Christi bis ans Weltende. Der Aufbau des Werkes über den Katholizismus entfaltet von den neutestamentlichen Wurzeln hin durch das christliche Altertum und Mittelalter bis in die Neuzeit. Dann wendet er sich den Grundelementen des Katholizismus zu, nach der religiösen, gesetzlichen, juridischen, theologischen, mystischen Seite hin mit Heraushebung der Wesensmerkmale, verbunden mit der eigenartig vornehmen, aber radikalen Kritik eines Mannes an der Kirche, der die Grundfundamente der Lehre Jesu verworfen hat und im Relativismus sein Heil sucht. Das Werk Heilers hat uns selbst in der gewählten Methode unseres Leben Jesu-Werkes: den ganzen Kampf um Christus seit der Urzeit zu schildern und das ganze positive Christusbild von der Urzeit bis in die Jetztzeit zu entfalten, neuerdings bestärkt. Das Wort Katholizismus kann einen wahren und einen falschen Sinn haben. Klarer, sicherer spricht sich der Begriff: Katholische Kirche, katholische Lehre, katholisches Leben, aus. Will man aber das ganze System der katholischen Kirche, ihre dogmatische, moralische, exegetische, rechtliche, asketische, mystische Fülle, ihre Beziehung zu Geschichte, Heiliger Schrift und Ueberlieferung zu weltlicher Wissenschaft, den ganzen Gliedbau, den Christus allein beherrscht, in dem aber auch die Natur auf die Uebernatur aufbaut, in einen Begriff zusammenfassen, dann mag das Wort: Katholizismus, gut gewählt sein. Will man aber sagen, die katholische Kirche sei bloss ein „Ismus" unter den vielen „Ismen", eine Schule unter vielen Schulen, dann lehnt die Kirche seit den Tagen der Gnosis bis zur Enzyklika Pascendi Pius X. eine solche Auffassung ab und bekennt sich als die Kirche Christi, bei allem Verständnis für ihr ferne stehende Wahrheitssuchende und ausserordentliche Wege des Heils und der Rettungsmöglichkeit auf diesem Wege für jene, die die Kirche nicht kennen. Sie aber ist die von Christus gestiftete Kirche des Heils.

Niemand kann ein anderes Fundament legen als das gelegt ist, Jesus Christus. Fundament ist der Idealmensch, der Gottgesandte, der Gottmensch Jesus Christus. Auf ihm baut die katholische Kirche geschichtlich, dogmatisch, moralisch, rechtlich-organisch, liturgisch und innerlichst mystisch auf. Die Religion Jesu Christi will sie zum innersten Innenbesitz ihrer Glieder machen. Das ist der Katholizismus des Heils. Er vermag auch immer die Sünden der Menschlichkeit und Einseitigkeit der Glieder der Kirche auf allen Stufen zu überwinden, zu heilen und zu besiegen. Orthodoxie und Heiligkeit, Wahrheit und Liebe müssen sich verbinden. Dabei lernt zweifellos das katholische Leben auch von der Kritik der Aussenstehenden und der Häresie, ohne dass dabei das Wesen der Kirche verändert wird. Ihre Entfaltungskraft wird aber erhöht. Das ist eine der grossen Lehren der Kirchengeschichte.

Der „Katholizismus" Heilers wird für einige Zeit wie ein Meteor aufleuchten und wie viele ähnliche Bücher, die wir in den letzten Jahrzehnten erlebt haben, wieder rasch verschwinden. Heiler will kritisch und liebend von Christus, Paulus, Augustinus, Luther, Samuel Reimarus, Harnack, Johannes Weiss, Soderbloem, Albert Schweitzer und der katholischen Kirche als Weltkirche auswählend empfangen. Aber er meint: Besseres als alle diese leisten zu können. Sein eigenes Gebäude aber zerfliesst in einen niemanden auf die Dauer befriedigenden Relativismus. In die Tiefen des Katholizismus dringt er trotz aller ernsten Versuche nicht. Es fehlt die starke Wahrheit und die starke, rücksichtslose, opferbereite Liebe zu einer objektiven, verpflichtenden und zugleich befreienden Wahrheit. Der Katholizismus des Heils wird standhalten hinaus über allen Relativismus, Pantheismus, Naturalismus, Sozialismus, hinaus auch über allen Okkultismus der Geheimbünde und einen so vieles oben und unten beeinflussenden und beherrschenden jüdischen Semitismus und alle Riesenkämpfe der Zukunft. A. M.

Eine Stimme der Vernunft, des Weitblicks und der Menschlichkeit

erhebt Lloyd George in einem bedeutenden Original-Artikel, der in grossen Blättern verschiedener Länder, auch in der „Neuen Zürcher Zeitung", Nr. 1598 II., viertes Blatt, erscheint.

1. Er erinnert daran: dass England in Cannes Frankreich einen Pakt anerboten hatte zum Schutze seiner Grenzen bei einem Angriffsversuch Deutschlands, aber keine gefährliche Militärkonvention wollte. 2. Briand wäre diesem Vorschlag Englands sympathisch gegenübergestanden, sei aber darüber in Paris gestürzt. Frankreich hätte den Frieden stiftenden Pakt abgelehnt. 3. Die Politik Poincarés hätte die Hauptfrucht der Konferenz von Genua verhindert: nur der Orientfriede mit Russland sei für wenige Jahre gesichert. 4. Ein Teil der französischen Politiker wolle aber die Annexion des westlichen Rheinufers, eine Annexion urdeutscher Stämme. 5. Dann werde der Rheinstrom in absehbarer Zeit vom volksreichen Deutschland her blutig überfluten in einem Befreiungskrieg und namenloses neues Weltelend würde sich auftun. Am Ende würde die ganze Zivilisation Europas begraben. 6. Das müsse um jeden Preis gehindert werden. In einem solchen Falle und bei einer solchen Entwicklung sei die Grossmacht Englands und der Missisippi Amerikas nahe genug, um sich geltend zu machen und das Furchtbarste zu hindern, komme dessen Anstiftung woher immer! 7. Die Annexionsgelüste und Pläne müssten ausgeschalten werden: sonst treibe immer noch der Teufel Europa. Jede Reparationspolitik müsse von diesem Gespenst endgültig befreit werden. —

Es ist Ausgabe der neutralen Presse, mit aller Kraft das nach Inhalt und Form meisterliche Weltwort Lloyd Georges, das in diesem Augenblick wie eine Bombe einschlägt, aber auch wie ein Oelzweig aussieht, moralisch zu unterstützen. Je mehr Frankreich offen und ehrlich von Führern solcher Politik sich befreit, umso besser wird es seine vernünftigen und notwendigen Ziele erreichen. Und je mehr die deutsche Grossindustrie den deutschen Staat in seiner Aufgabe nach aussen vollauf unterstützt, umso eher kann der Boden des internationalen Vertrauens gehoben werden. Gegen die Vernichtung Deutschlands und gegen die Bildung eines neuen Urzellengewebes eines noch entsetzlicheren Weltkrieges müssen sich Vernunft, Gewissen, Christentum und internationale Politik erheben. Bonar Law hat auf der Londoner Ministerkonferenz den Standpunkt Lloyd Georges unterstrichen und sich mit Berufung auf die Gesamtstimmung Englands auch gegen eine Besetzung des Ruhrgebietes gewandt. Die Konferenz ward abgebrochen.

Eine Kirchenzeitung ist verpflichtet, aufbauenden ernsten Friedensströmungen ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Poincaré erhebt Einsprache gegen die Inzichten Lloyd Georges. Lloyd Georges hat ein grösstes Verdienst, wenn er die französische Diplomatie mit ihrer Kriegsratsitzung veranlasst, offen, feierlich sich verpflichtend zu äussern: dass die Losreissung der Rheinlande weder jetzt noch am Schlusse der Okkupation ihr Endziel sei. Dass eine Richtung in Frankreich vorhanden ist, die die Losreissung will, davon ist eine ganze Welt überzeugt. Aufgabe der Regierung und des Parlamentes ist es, im eigenen und im Weltinteresse, diese Richtung zurückzudrängen und Strebungen politischer und wirtschaftlicher Art, wie sie Marc Sagnier und Loucheur vertreten, mehr Raum und Recht zu schaffen. Clemenceaus Angriffe in seinen Reden in Amerika, als hätte England einen Pakt mit Frankreich gebrochen, gaben den ersten Anlass zu Lloyd Georges erlösenden Worten. Die deutsche Grossindustrie, die sich schon wieder gegen Cuno's Versuch wendet, muss sich ihrer Riesenverantwortung am deutschen Volke und an der Welt bewusst werden: durch Kapitalflucht und Fortsetzungswunsch nach dem Dumping, durch Ueberlassung der Riesenlasten an den Mittel- und Arbeiterstand wird keine Brücke gebaut. Eine vernünftige Revision des Versailler-Vertrages und ein möglichster Erfüllungswille der deutschen Regierung, unterstützt durch die Grossindustrie, tuen not. Auch müssen neue, alles verschlingende Besatzungen durch Frankreich gehindert und die jetzigen gemindert werden. Handelt es sich in Frankreich hinsichtlich des Kabinetts Poincaré um Okkupieren oder Demissionieren? Handelt es sich in Deutschland um Mitarbeit der Grossindustrie zu einem vernünftigen, ehrlichen Erfüllungswillen der Regierung, oder ohne diese Unterstützung um Ruin, Zerreissung des Reiches und teilweisen Verfall in Bolschewismus? Custos quid de nocte?

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit wieder an die dringlichsten Vorstellungen Papst Pius XI. zu Gunsten der Christen in Konstantinopel und in der Türkei. Je mehr die Entente sich ob einer vernünftigen Revision des Versailler-Vertrages und seiner Folgen zerreisst, umso grösser wird die russisch-türkische Gefahr. Custos quid de nocte?

Und wo sind die starken Männer, die die weltbeherrschenden Ideen der Geheimbünde zu zügeln und den unheimlichen Einfluss eines internationalen, zusammenhängenden Hochjudentums zu zügeln und in Schranken zu halten vermögen? Custos, quid de nocte? A. M.

Totentafel.

In **Appenzell** starb am 19. November Pfarresignat **Albert Zotter** von Rorschach, im 49. Jahre seines Lebens. Seine theologischen Studien hatte er in Brüssel, Marseille und Rom gemacht, wo er 1898 die Priesterweihe empfing. Die ersten Priesterjahre wirkte er in der Kongregation der Eucharistiner; doch zwang ihn seine schwächliche Gesundheit, den anstrengenden Dienst mit dem etwas leichtern als Weltpriester zu vertauschen. Er wurde Pfarrvikar in Au, Kaplan in Jonschwil und Pfarrer zu Ganterschwil. Von dort zog er sich zuerst nach Homburg im Thurgau, dann nach Appenzell zurück, wo der Tod seinem Leben ein Ziel setzte.

Am 20. November ging zu **Sitten** der hochwürdige Domherr **Jos. Maria Lang** in ein besseres Leben hinüber. Auch er hatte als Theolog und junger Priester ähnlich wie sein Landsmann Senn einige Studienjahre in Innsbruck zugebracht (1885—89) und war dann, zurückgekehrt in die Heimat, in Sitten als Katechet zur Verwendung gekommen. Im Unterrichte der Jugend erschöpfte sich fast sein ganzes Priesterleben; 1916 wurde er ins Domkapitel aufgenommen.

Im fernen Missionsland arbeitete **P. Felix Christen,** aus Ursern, Mitglied der schweizerischen Kapuzinerprovinz. Nachdem er erst dem Lehrerberuf sich zugewandt hatte, studierte er später Theologie und trat am 18. September 1881 in die Kapuzinerprovinz ein. 1885 wurde er Priester, bald darauf Lektor der Philosophie und Theologie. Im Jahre 1900 bat er darum, in die Missionen gehen zu dürfen. Seinem Wunsche wurde entsprochen. Er kam erst ins Missionsseminar in Rom und von da 1903 nach S. Juan della Costa in Chile, wo er seither segensreich wirkte. Mitten aus seiner Arbeit wurde er vom Tode abgerufen.

Allen Schweizerpriestern, die im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts in Innsbruck studierten, wird die Nachricht vom Hinscheid des hochw. **P. Hieronymus Noldin** S. J. Gesinnungen herzlichen Dankes wecken. Als Regens und als Professor der Moraltheologie hat er Grosses geleistet und Tausende ins priesterliche Leben und in ihren Beruf eingeführt. Er war ein Mann, der ohne viel zu sprechen grosse Autorität besass und durch die Klarheit und Bestimmtheit seiner Worte das beruhigende Gefühl der Sicherheit erzeugte. Hieronymus Noldin war 1838 in Salurn südlich von Bozen geboren. Am 31. März 1861, damals Ostersonntag, feierte er in der Dreifaltigkeitskirche zu Innsbruck seine Primiz. Er war zuerst Weltpriester, trat aber schon 1865 in das Noviziat der Jesuiten ein, war einige Zeit Philosophieprofessor in Pressburg und von 1875 bis 1886 Regens des Innsbrucker Konviktes. Den ganzen Tag war er zugänglich und hatte für jeden Besucher ein belehrendes, aufmunterndes, tröstendes Wort. 1886 wurde er als Nachfolger von P. Jung Professor der Moraltheologie. Er gab ein Handbuch dieser Wissenschaft heraus, das bis jetzt zwölf Auflagen erlebte und, weil lateinisch geschrieben, in den verschiedensten Ländern Eingang fand. 1909 wurde P. Noldin als Rektor des Kollegiums auf dem Freinberg nach Linz berufen. 1912 gründete er dort eine Missionsschule für Heranbildung künftiger Missionäre und wusste sie sogar während des Krieges aufrecht zu erhalten. Zwei Mal aus schwerer Krankheit genesen, fühlte er 1921 seine Kräfte schwinden. Er kam nach Wien, wo er am 6. November heiligmässig starb, wie er gelebt hatte.

Nennen wir zum Abschluss noch zwei auswärtige Priester, die eine grosse Bedeutung erlangt haben. Der eine ist ein Ordensgenosse des P. Noldin, der hochw. **P. Bernhard Vaughan** S. J., geboren 1847 zu Courtfield in Herefordshire als einer der acht Söhne des Obersten Vaughan. Von seinen Oheimen war einer Bischof, einer Jesuit und einer Redemptorist, von seinen Brüdern wurden drei Bischöfe, einer Benediktiner, einer Redemptorist. Bernhard Vaughan war ein demütiger, frommer Priester, voll herzlicher Nächstenliebe. Das hinderte ihn nicht, die Sünden der grossen Welt schonungslos an den Pranger zu stellen. Er war auch ein grosser und beliebter Prediger für das gewöhnliche Volk, rastlos tätig in Europa und Amerika, das Wort Gottes zu verkünden. Er starb nach langen, beängstigenden Herzleiden.

Der zweite, dessen wir hier noch gedenken wollen, ist Msgr. **Leo Livinhac,** der Generalobere der Weissen Väter, einer der eifrigsten Mitarbeiter des Kardinals Lavigerie in Begründung und Weiterverfolgung der Mission bei den Negern von Zentralafrika. Er war geboren zu Buzeins in der Diözese Rodez am 13. Juli 1846, wurde Priester am 12. Oktober 1873. Mit einer Karawane von Missionären aus Algier drang er 1874 ins Innere vor und gründete die erste Mission bei einem Stamme, der noch nie Weisse gesehen hatte. 1883 wurde er zum apostolischen Vikar des Viktoria Nyanza und Titularbischof von Pacanda erwählt und zu Algier geweiht. 1894, 1900 und 1906 erfolgte jeweilen seine Wahl zum Generalobern der Weissen Väter, das letzte Mal auf Lebenszeit. Um sich der jungen Missionskongregation ungeteilter widmen zu können, verzichtete er auf seine Stellung als apostolischer Vikar im Jahre 1889. In Anerkennung seiner grossen Verdienste wurde er im Konsistorium vom 21. November 1921 zum Titularerzbischof von Oxyrynchius befördert. Die Beerdigungsfeierlichkeiten fanden am 13. November in der Maison carrée, dem Hauptsitz der Kongregation, bei Algier statt.

R. I. P. Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Italien. Mussolinis Kirchenpolitik. Das Kreuz in der Schule. Das Ministerium des öffentlichen Unterrichts hat an alle Bürgermeister Italiens den Befehl ergehen lassen, das Kruzifix und das Bild des Königs wieder in den Schulen anzubringen. Das betreffende Zirkular lautet: „In den letzten Jahren wurden das Kruzifix und das Bild des Königs aus vielen Primarschulen des Reiches entfernt. Es ist das eine flagrante, nicht zu duldende Verletzung eines bestimmten Reglements. Es ist auch ein Verstoss gegen die herrschende Staatsreligion und gegen die in der Person des Souveräns versinnbildete und verkörperte Einheit der Nation. Die Gemeindebehörden des Reiches werden hiermit in aller Form verhalten, ohne Verzug in allen Schulen die beiden Symbole des Glaubens und der Vaterlandsliebe wieder anbringen zu lassen."

Bei seinem Aufenthalte in Lausanne empfing Mussolini den Korrespondenten der Freiburger „Liberté", Fréd.-

Th. Amiguet. Bei der Vorstellung sagte Mussolini: „Ich kenne die Liberté. Es ist eine katholische Zeitung, eine gute Zeitung.“ Von seiner religiösen Richtung sagte der Ministerpräsident: „Ich bin religiös gesinnt. Ich bin der Ueberzeugung, dass die Religion eine fundamentale Kraft im Leben der Völker ist. Auch bin ich gegen jede antiklerikale Demagogie und gegen allen Atheismus. Der Katholizismus ist eine ungeheure geistige und moralische Kraft. Meine Regierung und der Vatikan werden deshalb freundschaftliche und unmittelbare Beziehungen unterhalten. Ein gutes Einverständnis wird in Zukunft zwischen beiden herrschen.“

Das vatikanische Organ, der „Osservatore Romano“, nimmt gegenüber der Bewegung, deren populärer Exponent Mussolini ist, eine reservierte, aber wohlwollende Stellung ein. Es wird dies das Richtige sein. Freimaurer ist Mussolini auf keinen Fall. Dass ein Autodidakt, ein Stürmer und Dränger, schwierigste politisch-religiöse Probleme wie die römische Frage etwas leicht nimmt, kann nicht verwundern. V. v. E.

Persönliche Nachrichten. Am 11. Dezember feierte der Pressverein der Katholiken des Kantons Thurgau das 25.-jährige Jubiläum des Redaktors des „Wächter“, HH. Joh. Ed. Hagen. Zu diesem Anlass ernannte S. Gnaden der hochwürdigste Bischof von Basel, Herr Dr. Jacobus Stammler, den Jubilaren zum Ehrendomherrn. Das Ernennungsschreiben hat folgenden Wortlaut:

„In dankbarer Anerkennung Ihrer vielfachen Verdienste während Ihrer über 30jährigen priesterlichen Wirksamkeit, insbesondere Ihrer segensreichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Presse, als Redaktor der „Mariengrüsse“, des „Wächter“, als Verfasser des Gebetbuches für katholische Jungfrauen, als Hauptinitiant und Mitbegründer des „Pressvereins der Katholiken des Kantons Thurgau“, ebenso Ihrer Tätigkeit als Kantonalpräsident und Förderer des katholischen Volksvereins und stets bereiter, unermüdlicher Referent in den Versammlungen desselben ernennen Wir Sie hiemit, auf Grund und nach Massgabe des Canones 406 u. ff. und unter freudiger Zustimmung des h. Domsenates, zum Ehrendomherrn des h. Domkapitels Unserer bischöflichen Kathedrale zum hl. Ursus und Viktor in Solothurn.

Gegeben zu Solothurn, den 1. Sept. 1922.

gez. † Jacobus,
Bischof von Basel und Lugano.“

Die Redaktion der „Kirchenzeitung“ entbietet dem hochverehrten Kollegen zur hohen Ehrung ihre besten Glückwünsche.

HHr. Chorherr Anton Künzli wurde zum Custos des Stiftes Beromünster ernannt. Die Ernennung erfolgte gemäss can. 396, § 1 durch den Apostolischen Stuhl. Auch diesem „Wächter“ beste Glückwünsche!

Schulfrage. Basel-Stadt. Freischulinitiative. In den Sitzungen des Basler Grossen Rates vom 9. und 23. November kam eine Initiative für staatliche Anerkennung und Subventionierung der Privatschulen zur Diskussion. Nach der geltenden Verfassung des Kantons Basel-Stadt sind die Privatschulen bloss geduldet und erhalten keine staatliche Subvention. Die Initianten verlangen, dass der betreffende § 15 der Kantonsverfassung durch den Paragraphen folgenden Wortlauts ersetzt werde:

„Die Errichtung von privaten Erziehungs- und Bildungsanstalten ist gewährleistet. Sie stehen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes unter Aufsicht des Staates.

Private, von wenigstens 120 Kindern besuchte Schulanstalten, welche von Elternvereinigungen aus Glaubens- und Gewissensgründen als Ersatz für die öffentliche Schule errichtet und betrieben werden, haben Anspruch auf Vergütung ihrer Kosten durch den Staat, soweit dieselben die Kosten der öffentlichen Schule nicht übersteigen. Dieser Anspruch kann frühestens vom Jahr 1925 geltend gemacht werden.

Staatlich unterstützte Privatschulen dürfen im Ausmass ihres Lehrziels nicht hinter der öffentlichen Schule zurückstehen.“

Die Initiative, die 2992 Unterschriften aufweist, geht von der Evangelischen Volkspartei aus und wird hauptsächlich von der kathol. Volkspartei unterstützt. Als Redner der kathol. Volkspartei traten insbesondere Prof. Dr. Rüegg, Redaktor Auf der Maur und Regierungsrat Dr. Niederhäuser für das Volksbegehren ein. Dieser musste energischen Einspruch gegen das Votum seines Kollegen, des Basler Erziehungsdirektors Dr. Hauser einlegen, der den Katholiken Heuchelei vorwarf. Die Radikalen hielten es natürlich wieder getreu mit den Sozialisten und Kommunisten. Die Liberal-Konservativen wussten wie gewöhnlich nicht, was sie wollten. In der Schlussabstimmung wurde die Initiative mit 91 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Sie wird nun noch zur Volksabstimmung kommen. Dass die Stimmung im Volke sich nicht durchaus mit der im Grossen Rate deckt, dafür sind die Verhandlungen in der Basler freien Schulsynode am 1. Dezember ein Symptom. Reallehrer Dr. Brenner, neben Professor Dr. Bächtold der bedeutendste Vertreter der Freischulbewegung auf protestantischer Seite, hielt an der Synode ein mit grossem Beifall aufgenommenes Referat über „Freie Schule und Staatsschule“. Die Synode, die sich im Gegensatz zum Grossen Rate aus kompetenten Schulmännern zusammensetzt, nahm folgende Thesen an:

1. Das Recht auf Errichtung und Betrieb freier Schulen, die eine der staatlichen Schulen mindestens gleichwertige Erziehung und Ausbildung gewährleisten, ist nicht zu beanstanden (117 gegen 6 Stimmen); 2. die Möglichkeit der Subventionierung solcher Schulen, sofern das staatliche Erziehungswesen durch sie wesentlich entlastet wird, ist durch Verfassung und Gesetz nicht auszuschliessen (81 gegen 69 Stimmen).

Die Idee der freien Schule muss und wird sich trotz allen Widerstandes schliesslich durchsetzen. V. v. E.

Rom. Am 11. Dezember hielt der Hl. Vater ein **geheimes Konsistorium** ab, in dem er acht neue Kardinäle kreierte und an das Hl. Kollegium eine Ansprache richtete. Wir werden auf die Allokution, die uns soeben im Wortlaut zugeht, und die Neu-Kreierungen in der nächsten Nummer zurückkommen. V. v. E.

Caisse ecclésiastique du Jura.

Le compte de 1922 sera arrêté au 31 décembre et toutes les cotisations non parvenues à destination pour cette date seront reportées au compte de 1923.

Le caissier prie donc instamment tous ses confrères de vouloir bien lui envoyer au plus tôt par chêque postal IVa, 1103 le montant de ce qui est encore dû par chaqun pour l'année courante.

Courtemaiche, décembre 1922.

Le caissier:
Jos. Buchwalder, vice-doyen.

Novae Rubricae Missalis Romani circa anniversaria.

III. De Missis Defunctorum.

6. „In die autem III, VII, XXX et anniversaria ab obitu „vel depositione Defunctorum et opportuniori die post ac„ceptum mortis nuntium, in qualibet ecclesia permittitur „unica Missa pro Defunctis, cantata vel etiam lecta, dum„modo non ocurrat Dominica, aut Festum de praecepto, „licet suppressum, Commemoratio Omnium Fidelium De„functorum, Duplex 1 vel 2 classis, etiam translatum, aut „aliqua ex Feriis, Vigiliis vel Octavis privilegiatis, quo in „casu hujusmodi Missa in proximiorem diem, pariter non „impeditam anticipari, si anticipari valeat, aut transferri po„test, dummodo in cantu celebretur."

Observationes. 1. Hic agitur de anniversario stricte dicto, computando in die fixa mensis, quae est dies aut obitus aut depositionis Defuncti. Si verbi gratia, aliquis Defunctus obiit die prima Decembris, et sepultus fuit die tertia ejusdem Mensis, ejus anniversarium celebrari debet die prima vel tertia Decembris sequentiva annorum.

2. Nunc in hoc anniversario permittitur unica Missa etiam lecta. Hucusque unica Missa debuit esse cantata; deinceps potest esse cantata aut lecta.

3. Si Missa anniversaria celebretur cum cantu, in casu impedimenti potest anticipari vel transferri in proximiorem diem non impeditam. Hoc privilegium anticipationis vel translationis respicit Missam anniversariam cantatam, non autem Missam lectam.

7. „Idem servatur pro unica Missa cantata in anniver„sariis quae extra diem obitus ex fundatione celebrantur, vel „quae pro omnibus Defunctis alicujus coetus semel quo„libet anno habentur. Idem quoque servatur pro Missis „quae per octiduum, a Commemoratione Omnium Fidelium „Defunctorum inclusive computandum, pro fidelium pie„tate pariter in cantu peraguntur, quae tamen Missae extra „octiduum ipsum anticipari et transferri nequeunt."

Observatio. In anniversariis late dictis quae extra diem obitus ex fundatione celebrantur, permittitur unica Missa cantata, non vero lecta, diebus num. 6 designatis. Hac regula valet pro anniversariis omnium Defunctorum alicujus Confraternitatis vel piae Societatis, quae semel quolibet anno celebrantur.

10. „In omnibus Missis quae num. 4—7 recensentur, „et in Missis quae respondent Officio Defunctorum cele„brato sub ritu duplici, una tantum dicitur Oratio; in re„liquis tres dicuntur."

Observatio. In anniversariis sive stricte, sive late dictis, semper dicitur unica oratio.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag:	Fr.	117,459.29
Kt. Aargau: Ungenannt im Freiamt 100, Aarau 250, Auw, Hauskollekte 715, Oberwil, Nachtrag, Einzelgabe 10, Wohlen, Gabe von F. X. K. 15, Bremgarten, Gabe einer Krankenschwester 7, Rohrdorf 110, Oeschgen 65	„	1,272.—
Kt. Bern: Pleigne 23, Blauen, Hauskollekte 100, Tramelan 15, Courchavon 7	„	145.—
Kt. Graubünden: Churwalden, von Ungenannt	„	15.—
Uebertrag	Fr.	118,891.29
Kt. Luzern: Luzern, a) St. Pauluspfarrei, Hauskollekte 1515, b) Legat von Herrn alt Stadtpräsident F. J. Bossart von Sursee, gest. in Luzern 500, c) Gabe von J. B. 10, Udligenswil 310, Root 1000, Meierskappel, Hauskollekte 640, Aesch, Nachtrag 15, Ettiswil 300, Inwil, Hauskollekte (dabei 2 Gaben à 50) 830, Hohenrain, Hauskollekte (dabei von den Kindern 17.30) 700, Pfeffikon 51	„	5,771.—
Kt. Nidwalden: Hergiswil, Hauskollekte	„	660.—
Kt. Obwalden: Kerns, Filiale St Niklausen	„	64.—
Kt. Schwyz: Unteriberg, Nachtrag	„	10.—
Kt. Solothurn: Stüsslingen 43.50, Wisen 20, Büsserach, a) Sammlung 140, b) von Ungenannt 200	„	403.50
Kt. St. Gallen: Durch bischöfl. Kanzlei St. Gallen à conto Beiträge aus dem Bistum 5475, Maseltrangen, Opfer und Gaben 60, Mels 448.25, Magdenau, löbl. Frauenkloster 100	„	6,083.25
Kt. Thurgau: Güttingen	„	64.—
Kt. Wallis: Durch bischöfl. Kanzlei Sitten à conto Beiträge aus dem Unterwallis 2,712.65, Ausserberg 15, Grône 30, Leytron 43.30, Vionnaz 40.20, Mase 27.50, Salgesch 14, Simplon 87, Miège 20, Rekingen 65, Visperterminen 22	„	3,076.65
Kt. Zürich: Horgen 222, Wädenswil 280	„	502.—
Kt. Zug: Oberägeri, a) Hauskollekte (dabei 2 Gaben à 50 und 20) 850, b) Legat von Ungenannt 100, c) aus einem Trauerhaus 50, Unterägeri, Hauskollekte 1200, Zug, Hauskollekte 686	„	2,886.—
Total	Fr.	138,411.69

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr.	119,220.—
Kt. Aargau: Vergabung von J. K. St., Bremgarten	„	4,000.—
Kt. St. Gallen: Legat von Frau Wwe. Niederer-Dürrmüller sel. in Mörschwil (inkl. Zins)	„	10,150.—
Kt. Thurgau: Vergabung von Ungenannt	„	5,000.—
Total	Fr.	138 370.—

Zug, den 7. Dezember 1922.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resignat.

Briekasten.

1. **Laienanfragen und Anregungen.** Der Priester soll doch auch das corpus D. D. J. Ch. bei jedem Kommunikanten und deutlich sprechen. Antwort: Der Priester muss es bei jedem Kommunikanten sprechen. Doch genügt es, wenn er bei grossem Andrang das Wort für jeden Kommunikanten verständlich spricht. Wohl aber soll der Priester das Ecce agnus etc., das Domine non sum dignus — langsam — deutlich — schön — für die ganze Kommunikantenschar oder die die Messe Mitfeiernden verständlich sprechen. Liturgische Mitfeier! Alles andere ist Missbrauch! Etwas anderes ist es, wenn etwa am Hauptaltare ein Hochamt sich vollzieht und an einem Seitenaltare die Kommunion ausgeteilt wird: dann soll die liturgische Haupthandlung nicht gestört werden. Fortsetzung folgt.

2. **Klerikale Anfragen. und Antworten.** Die Einführung der Missa recitata in den Teilen mit Wechselverkehr bedarf keiner besondern Erlaubnis. Sie liegt im Geiste der Liturgie. Nur dürfen dabei die bestehenden liturgischen Vorschriften hinsichtlich Anwesenheit und Bedeutung des Ministranten nicht umgangen werden.

3. Auch die **Stiftsmessen** der Kaplaneien, die nicht vom Inhaber gelesen werden können, sind an das Bischöfliche Ordinariat, nicht anderswohin, zu senden. Wo ein grösseres Stipendium zugunsten der Pfründe gestiftet ist, genügt die Abgabe des vorgeschriebenen Stipendiums. A. M.

Pension Geel-Bünzly
im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82
ganz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat
empfiehlt sich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen und weitern gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.
Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und sehr beliebt geworden. Telephon: Hottingen 76.22

Treue, zuverlässige
Person
gesetzten Alters, in allen vorkommenden häuslichen Arbeiten selbständig, mit prima Referenzen, **sucht** passende Stelle, am liebsten in Pfarrhaus, da schon viele Jahre ähnlicher Stellung vorgestanden.
Offerten erbeten unter Chiffre E. E. an die Expedition d. Bl.

Messwein
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt

Schreibpapier
erhältlich bei
RÄBER & Cie., Luzern

Meyenberg: Leben-Jesu-Werk Bd. I

erschienen. 724 Seiten.
gebunden Fr. 23.—, broschiert Fr. 20.—

Verlag: Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern

Louis Ruckli, Luzern

Goldschmied
Bahnhofstraße 10 „Freyenhof"

Werkstätte für kirchliche Kunst

Kirchengeräte aller Art, in allen Metallen nach Zeichnung, Muster oder Entwürfen.

Renovierung alter Kirchengeräte, Vergoldung und Versilberung im Feuer und Galvanisch

Saubere Ausführungen.— Mäßige Preise.— Reelle Bedienung.

GRÜTER-ERNI, RUSWIL

Fabrikation
elektrischer Glocken-Läutapparate für Kirchen
(System mit starrer Verbindung)
Anlagen im Betriebe: in RUSWIL, HOCHDORF, REUSSBÜHL, SURSEE, WILLISAU Kt. Luzern, THALWIL bei Zürich.
Anlagen in Ausführung: für HITZKIRCH Kt. Luzern, WOHLEN Kt. Aargau.
Eine Probe-Anlage
für die zwei grössten Glocken mit 3590 und 7000 kg. Gewicht
im MÜNSTER zu BASEL.

Kräftigend **Kloster-Liqueur** Gesund

Gubel I **Kräuter-Magen-Liqueur** 1/1 Ltr. Fr. 6.—
Gubel II **Kirsch-Tafel-Liqueur** 1/1 Ltr. Fr. 8.—
P 6319 Lz Versand: **Kloster Gubel, Menzingen** (Zug)

BANK Sautier & Cie.

Telephon 299 **LUZERN** Kapellplatz 10

Bankgeschäfte jeder Art

Reisebureau
Schiffs-Billete nach allen Weltteilen
Bahn- und Schlafwagen-Billete
Gesellschafts- und Rundreisen
Gepäck- und Unfall-Versicherungen

Geschäftsagentur
Verwaltungen, Inkassi, Vertretungen etc.

Kirchenblumen und Vasenzweige

in neuzeitlichen Ausführungen. Naturpräparierte **Pflanzenstöcke** runde und Pyramidenbäume, in Lorbeer-, wilder Myrte-, Oliven-, Magnolien-, Kirsch-Lorbeer-, Aucuba- und in Palmen-Blättern. — Ermässigte Preise.

Th. Vogt, Blumenfabrik, Niederlenz-Lenzburg.

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte empfehlen **Räber & Cie., Luzern.**

Ant. Achermann

LUZERN St. Leodegar
Kirchenartikel u. Devotionalien
empfiehlt sich zur Lieferung kirchlicher Bedarfsartikel als
Kirchenöl und Ewiglicht-Apparate

PATENT GUILLON
anerkannnt bestes System

Ewiglicht-Oel
in bester Qualität
ist bedeutend billiger geworden.

Rauchfasskohlen
von langer Brenndauer
Weihrauch
extra für diese Kohlen präpariert
Anzündwachs,
tropffrei, sehr bewährter Artikel.

Paramente-Crefelder.
Birete und Cingula.

Priesterkragen
Marke **Leo & Ideal** in Leinen und Kautschuk.
Colar-Cravatten.

Metallgeräte und **Gefässe:**
Kelche, Lampen, Leuchter, Kruzifxe, Weihwasserkessel, Altarklingeln etc.

Messkännchen, Hostiendosen, Platten, Purifikationsgefässe

Rosenkränze Medaillen

STATUEN
holzgeschnitzt und in Plastik

Messbuchständer, drehbar,
beliebter Artikel in schöner Arbeit etc.
Mässige Preise. Prompte Bedienung.

CIGARREN

Tabake, Cigaretten
beziehen Sie vorteilhaft bei
Heribert Huber
Cigares
Hertensteinstr. 56, Luzern.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:-: Tischweine :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Messweine

sowie
Tisch- und Spezialweine
empfehlen
P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beeidigte Messweinlieferanten

Religiöse und profane
Bilder
ungerahmt u. gerahmt kaufen Sie am vorteilhaftesten bei
Räber & Cie., Luzern

Gebetbücher

sind zu beziehen durch
Räber & Cie.
Luzern

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◇◇◇◇◇◇ Eigene Werkstätte für ◇◇◇◇◇◇

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster-Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Caseln	**Anstalt für kirchl. Kunst** empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten	Kelche
Stolen	**Paramente**	Monstranzen
Pluviale	**Kirchenfahnen**	Leuchter
Spitzen	**Vereinsfahnen**	Lampen
Teppiche	wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. etc. :-:	Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung

Orgelbau-Anstalt Rorschach

Inhaber Franz Gattringer

Telephon 622 **Industriestrasse 24**

Fabrikation von Kirchenorgeln, nach erprobtem System.
Installation von elektrischen Orgelgebläsen.
Empfehle mich besonders zum **Stimmen und Reparieren von Kirchenorgeln und Harmoniums.**

Sorgfältige Ausarbeitung von

Orgel-Dispositionen

für Orgelneubauten, sowie auch für Orgel-Umbauten.

Stimmungen im Abonnement zu ermässigtem Preise.

Beste Referenzen.

Kirchengeräte

aus der

kunstgewerbl. Werkstätte

E. Kofmehl-Steiger

z. „Rheingold" — Bahnhofstr. 61

ZÜRICH

Joaillerie — Horlogerie — Argenterie

Offerten, Skizzen etc. bereitwilligst.

ADOLF BICK, WIL

Gold- und Silber-Schmied

Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede- und Metall-Arbeiten jeder Art

Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung

sowie durchaus fachgemässe und kunstgerechte

Renovation

Feuervergoldung :: :: Versilberung

sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche Kunst-Kritiker der Schweiz

Zeugnisse und Offerten zu Diensten.

Ankauf von Alt-Gold und Silber.

R. Müller-Schneider Wwe., Altstätten

Höchst prämierte

Wachskerzenfabrik und Wachsbleiche

empfiehlt sich für reelle, vorzügliche Bedienung in:

Bienenwachskerzen zu Vorkriegspreisen

weiss garantiert rein gestempelt	à Fr.	5.70	per Kg.
gelb „ „ „	„ „	5.—	„ „
weiss „ liturgisch gestempelt	„ „	4.70	„ „

sowie **Compositionskerzen, Communion- und Osterkerzen feinst verziert, Stearinkerzen, Weihrauch, Rauchfasskohlen, :-: Ewiglicht-Oel,** tadellos sparsam brennend **:-: Ewiglicht-Dochte, Anzündwachs etc.**

Weihnachtsgeschenke!

Katholische Geschenkliteratur

Weihnachtskrippen

Statuen Kruzifixe

Bilder in allen Formaten und Preislagen

beziehen Sie vorteilhaft bei

Räber & Cie., Luzern

Neuerscheinungen.

Roman Arnet: Im Jugendland

Gedichte und Denksprüche

brosch. Fr. 5.—, geb. Fr. 6.—.

P. Maurus Carnot schreibt: Roman Arnets „Im Jugendland", vom Verlag würdig ausgestattet, trägt den Duft von daheim und aus der echt christlichen Schulstube an sich. . . . . Mögen recht viele in des Lebens Unrast eine Weile ausrasten im „Jugendland", beim treuen Freund der guten alten Zeit und beim Jugendfreund Roman Arnet.

Charlotte Tiocca: Schauensee

kart. Fr. 3.80, geb. Fr. 4.60, Geschenkeinband Fr. 5.50.

Der mit hübscher Umschlagzeichnung versehene Band enthält zwei allerliebste Erzählungen: „Das Fineli von Schauensee" und „Die Geschichte des kleinen Filtsch."

Aus einer Besprechung von Redaktor M. Schnyder: „. . . Am besten gefiel uns im „Fineli" der alte Philibert, der, wenn er betet, mit dem Herrgott französisch spricht, weil es höflicher sei, und der das Pferd, das einmal auf einem Versehgang den Herrn und Heiland getragen, zum Kirchenpferd umgetauft hat und für jeden Profandienst verweigert. — Schauensee ist alles in allem ein reizendes Büchlein, wie ein rosenroter Wiederschein aus einer geruhsamen, glücklichen Zeit, denn das Widrige ist mit Absicht vermieden."

Das Bändchen darf in jede Hand gegeben werden und passt ausgezeichnet als Geschenkbuch und für Volks- und Jugendbibliotheken.

Verlag Räber & Co., Luzern.